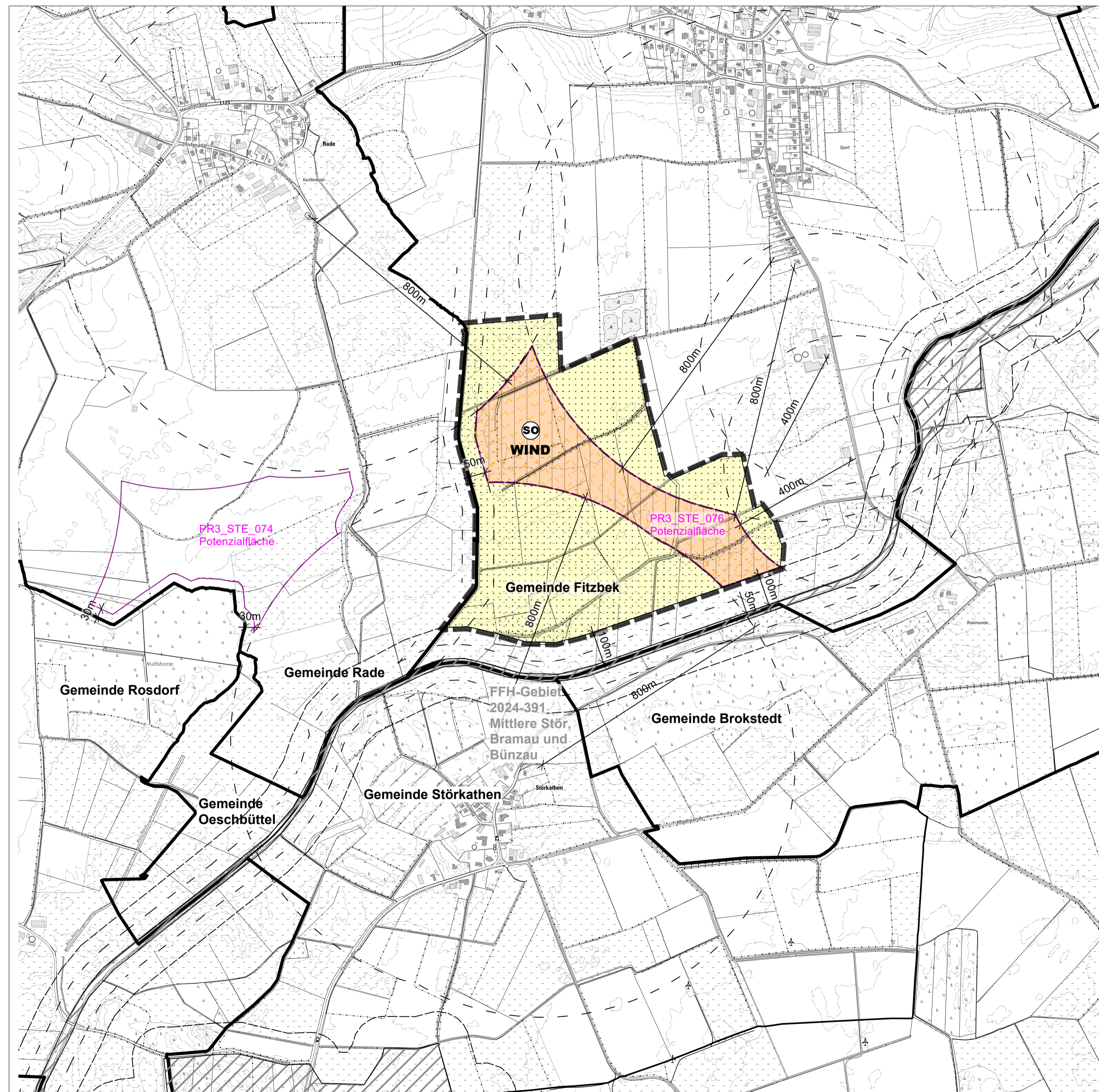
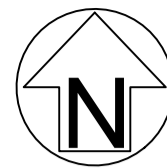
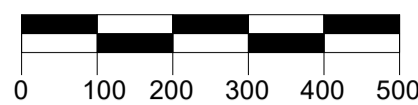


PLANZEICHNUNG

M 1:10.000



PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO von 2023

I. FESTSETZUNGEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO SONSTIGE SONDERGEBIETE HAUPTNUTZUNG (WINDENERGIE), NEBENNUTZUNG (LANDWIRTSCHAFT) § 11 BauNVO

WIND BESCHLEUNIGUNGSGEBIETE FÜR DIE WINDENERGIE AN LAND § 249c BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR WALD - ANGRENZEND AN DAS PLANGEBIET

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

--- 30 m WALDABSTAND

--- 50m Gewässerschutzstreifen für Gewässer 1. Ordnung

GEMEINDEGRENZE

FFH-Gebiet 100m-ABSTAND FFH-GEBIET Mittlere Stör, Bramau und Bünzau

POTENZIALFLÄCHEN WINDENERGIEGEBIETE GEM. TEILFORTSCHRIBUNG LEP APRIL 2025 (M.1:300.000)

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO

§ 249c BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB

§ 5 Abs. 4 BauGB

§ 24 LWaldG

§ 29 StrWG, § 9 FStrG

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am xx.xx.xxxx im amtlichen Bekanntmachungsblatt erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx durchgeführt.
- Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am xx.xx.xxxx den Entwurf der 1. Teilflächennutzungsplan und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Teilflächennutzungsplan und die Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am xx.xx.xxxx im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-tzehoeh-land.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 1. Teilflächennutzungsplan am xx.xx.xxxx beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 1. Teilflächennutzungsplan mit Bescheid vomAz.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 1. Teilflächennutzungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und dem Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der 1. Teilflächennutzungsplan wurde mithin am wirksam.

Fitzbek, den

Siegel

(Axel Peters)
-Bürgermeister-

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN - WINDENERGIE - DER GEMEINDE FITZBEK

für den Bereich nördlich der Gemeindegrenzen Störkathen und Brokstedt, östlich der Gemeinde Rade sowie des Kirchweddelbaches